

## **122. Hintersassenordnung für die Gemeinden Enge, Oberstrass, Fluntern, Hottingen und Riesbach**

**1660 Oktober 3**

**Regest:** Auf Wunsch der Gemeinden Enge, Oberstrass, Fluntern, Hottingen und Riesbach erlassen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich eine neue Hintersassenordnung über die Rechtsstellung der Gemeindegossen und Hintersassen im Gebiet zwischen alter und neuer Stadtbefestigung. Zunächst wird festgehalten, dass die Gemeindegebiete nicht mehr wie bisher bis an die alten Stadtmauern reichen, sondern dass der Bezirk zwischen alter und neuer Stadtbefestigung zum Stadtgebiet gehört (1). Gemeindegossen, die bereits dort wohnhaft sind, und deren Nachkommen bis ins dritte Glied, sollen gemeindsgenössig bleiben, sofern sie auf dem ehemaligen Boden ihrer Gemeinde wohnen. Wohnen sie auf dem ehemaligen Gebiet einer anderen Gemeinde, müssen sie das Hintersassengeld entrichten (2). Die Stadt verzichtet darauf, eine Wegzugsgebühr zu erheben, wenn Gemeindegossen aus dem Bezirk zwischen den Stadtmauern in ihre Gemeinde ziehen (3). Zur Beschränkung der Zahl der Hintersassen verordnen Bürgermeister und Rat, dass Nichtbürger nur dann als Mieter angenommen werden sollen, wenn sie über eine obrigkeitliche Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Dies gilt nicht nur für das Gebiet zwischen den Stadtbefestigungen, sondern auch für die Gemeindegebiete selbst (4). Wer keine Aufenthaltsgenehmigung vorweisen kann, soll ausgewiesen werden. Die Gemeinden sollen eine jährliche Hintersassengebühr einziehen von denen, die bleiben (5). Wer nicht Bürger, Gemeindsgenosse oder angenommener Hintersasse ist, darf im Bezirk zwischen alter und neuer Stadtbefestigung keine Häuser oder Wohnungen bauen oder kaufen. Wer bereits ein Haus besitzt, darf es nicht erweitern. Die Häuser dürfen nur an Bürger verkauft werden (6). Auswärtige, welche ein Lehengut in einer der obigen Gemeinden annehmen, müssen eine Bestätigung ihres Geburts- oder Bürgerortes vorlegen, dass sie dort wieder angenommen würden, wenn sie das Lehengut wieder verlieren (7). Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

**Kommentar:** Seit dem Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges war deutlich geworden, dass Zürichs mittelalterliche Stadtmauer einem Angriff mit moderner Kriegstechnik nicht standhalten würde. 1642 wurde in Zürich mit dem Bau einer neuen Stadtbefestigung begonnen. Die Errichtung zog sich in mehreren Etappen bis mindestens 1678 hin, als der Schanzenbau im Wesentlichen vollendet war, doch auch später lassen sich noch Ausbauten und Unterhaltsarbeiten nachweisen. Vor Baubeginn waren nicht nur verschiedene Befestigungstypen in Erwägung gezogen worden, sondern auch mehrere Varianten, wo die Fortifikationen verlaufen sollten (vgl. die Karte in KdS ZH NA IV, S. 33). Einige Vorschläge sahen vor, die Schanzen eng der bestehenden Mauer entlangzuführen; umgesetzt wurde aber eine andere Variante, die innerhalb der neuen Befestigung Platz liess für die Errichtung barocker Vorstädte, repräsentativer Landsitze und protoindustrieller Anlagen. Das rechtliche sowie infrastrukturell erschlossene Gebiet der Stadt wurde damit beträchtlich vergrössert. Diese Gebietserweiterung ging jedoch zulasten der umliegenden Gemeinden.

1660 erhielten einige dieser Gemeinden die vorliegende Urkunde, in der die Rechtsstellung ihrer Gemeindegossen, die sich neu auf städtischem Gebiet wiederfanden, präzisiert wurde. Gleichzeitig erliessen oder wiederholten Bürgermeister und Rat einige allgemeine Bestimmungen zu den Hintersassen. Diese Einwohner verfügten über eine Aufenthaltserlaubnis, aber eingeschränkte politische und wirtschaftliche Rechte. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Aufnahme als Hintersasse zunehmend reguliert, immer wieder kam es auch zu Aufnahmestopps. In Hottingen zum Beispiel beschloss die Gemeinde 1766, für die nächsten sechs Jahre keine Hintersassen anzunehmen (StArZH VI.HO.A.5.:105).

Abgesehen von den ersten drei Bestimmungen, die sich mit den spezifischen Fragen zur Stadtbefestigung befassen, erscheinen die hier genannten Punkte recht typisch. Bereits 1647 hatte der Rat für die gesamte Landschaft, insbesondere aber für das Gebiet um die Stadt, die Überlassung von Haushofstätten an Fremde verboten (StArZH VI.FL.A.2.:12; StArZH VI.WP.A.6.:47). 1676 wurde an-

lässig einer Untersuchung wegen neu erbauter Häuser und Stuben in Hottingen, aber wiederum allen Gemeinden nächst umb die statt, verordnet, dass die Besitzer der Häuser sich verpflichten müssen, keine Fremden aufzunehmen, die Häuser nur an Bürger oder Gemeindsgenossen zu verkaufen, sie nicht um mehr Räume zu erweitern und dass, wer fremde Lehenleute annimmt, für diese zu bürgen  
5 habe. Ausserdem erfolgt der Verweis auf die Satzung, dass eine halbe Stunde um die Stadt ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rates keine Häuser gebaut werden dürfen, auch nicht, wenn die Gemeinde dies erlaubt (StAZH A 149.1, Nr. 105). Diese Satzung wurde am 13. Juni 1678 noch einmal wiederholt (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 137). Am 8. Mai 1739 wurde für die Gemeinden Enge und Wöllishofen eine neue Hintersassenordnung erlassen, in diesem Fall durch die Obervögte (StArZH VI.WO.A.2.:17;  
10 StArZH VI.EN.LB.A.5.:59). Darin wurde festgehalten, dass niemand ohne Vorwissen und Bewilligung von Obervögten und Gemeindevorgesetzten einen Hintersassen aufnehmen solle; dass Hintersassen eine Bescheinigung ihrer Heimatgemeinde, dass sie dort wieder aufgenommen würden, vorlegen müssen; dass die Hintersassen einen jährlichen Betrag von 8 Pfund und Tischgänger 2 Pfund zu bezahlen haben; dass Gemeindegossen, die eine Wohnung brauchen, Priorität haben und Hintersassen gegebenenfalls die Wohnung räumen müssen; und dass die Hausväter für Schäden ihrer Hintersassen haften.

Zu den Fortifikationen vgl. KdS ZH NA IV, S. 15-66; zu den Hintersassen vgl. den Kommentar zu SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 96 sowie die dort angeführte Literatur; HLS, Hintersassen.

Wir, burgermeister unnd rath der statt Zürich, thund khundt öffentlich hiemit:  
20 nachdemme wir von unßeren lieben und gethröuwen angehörigen den gemeinden Engi, Oberstrâß, Flunteren, Hottingen und Riespach, uß anlâß unser erneüwerten alten hinder säß ordnungen, underthenig umb bscheid und erlütherung ersucht worden, sithenwylen angedüthe ihre gmeinden biß an unser statt alte muhren gegrentzet, siderthar aber durch unßere nöüwe bevestigungs werckh  
25 der statt bezirckh umb vil erwytheret worden; waß es deßwëgen mit denen persohnen für ein verstand und meinung habe, welche innerth gedachten unser stat alten muhren und den nöüwen bevestigungswercken gesëßen und by ihnen gmeindts gnöblig sygen; ob nammblichen sölliche persohnen nit fürbaß gmeindtsгноßen syn und blyben, oder aber ob man sy anjetzo für hindersäßen  
30 rächnen und halten wölle. Haben wir inn betrachtung der sachen beschaffenheit denenselben disen bscheid und antwort ertheilen laßen:

[1] Nammblichen, obglychwolten die vorgedachten gemeinden Engi, Oberstrâß, Flunteren, Hottingen und Riespach hiebevor mit ihren marchen biß an unßer statt alte muhren gegangen, siderthar aber unß gefallen, zu allgemeiner  
35 wolfahrt unßer statt / [S. 2] mehrers und wyters zebevestigen, so sölle anjetzo disere wythe und bezirckh von unßer statt alten muhren biß an unßere neüwe fortifications-werckh nit mehr zu den gmeinden dienen, sonderen könfftiglich samt allen denen darinnen sich befindtlichen persohnen und hußhaltungen zu unßer statt gehören und gerëchnet werden. Und deßnacher weder die herren  
40 obervögt in den gedachten gmeinden, nach ouch ihre nachgesetzten diser enden sich keiner sachen mehr anzunehmen haben; deßglychen ouch die jehnigen, so uß unßer oberkeitlichen verwilligung und gnaden in angeregten bezirckh unser statt alten und nöüwen werckhen könfftiglichen sich niderlaßen und setzen wurden, die gedachten gmeinden ouch gantz unnd gar nützit mehr

angahn nach ouch ihnen weder ynzuggelt ald anders zegēben schuldig syn sōl-  
lind.

[2] Jedoch laßend wir unß belieben, diseren underscheid hierby zumachen,  
daß die jehnigen, welche bereits in dem gedachten bezirckh unser statt alten  
und nöüwen werckhen gesēßen unnd inn die ein ald andere der obgeschribnen  
gmeinden gmeindtsgnōßig sind, wythers gmeindtsgnoßen syn und blyben sōl-  
len, wie ouch ihre kinder biß uff daß drithe glid, ouch denenselben biß dahin  
mit abnam / [S. 3] einichen hindersäß gēlts verschonet werden, ja wan sy sit-  
zend inn dem bezirckh, dahin ihre gmeind, darinn sy gmeindths-gnōßig sind,  
von altem hargegangen. Wan aber ein gmeindtsgnoß zwahren ouch innerth un-  
beren nöüwen fortifications wercken und in den alten marchen diser obgedach-  
ten gmeinden einer sitzen thette, allein nit in denn alten marchen der jehnigen  
gmeind, dahin er gmeindtsgnōßig ist, derselbige sōlle dan ohngeachtet syner  
habenden gmeindtsgnoßamme, daß bestimmbte schirm oder hindersäß gēlt ze-  
bezahlen schuldig syn.

[3] Unnd obglych wolten ouch wythers unßere oberkeitliche ordnungen unnd  
regalien vermōgend, daß welcher hab und guth uß unßer statt ußhinwēhrts  
in die gmeinden zūchen<sup>a1</sup> thuth, daß derselbige unß hiervon den gebühren-  
den abzug zubezahlen schuldig, und hiemit ein solches alle die jehnigen, so  
in dem bezirckh unser statt alten und nöüwen bevestigungs werckhen gesēs-  
sen, betrēffen thut; so thund wir unns nüt destoweniger uß oberkeitlichen gna-  
den fehrners dahin erklehren, daß wan ein gmeindtsgnoß, so innert unberen  
nöüwen fortifications-werckhen obgedachter māßen gesēßen unnd / [S. 4] hab  
und guth hinderlaßen thätte, ein solches hab und guthe biß uff daß drithe glid  
nit abzūgig, sonderen deßen dergstalten befreyt syn sōlle, wan es geerbt oder  
sonsten in andere wēg verzogen wirt, in eine der obgedachten gmeinden, da-  
hin der gmeindtsgnoß, von demme daß hab und guth harrührt, gmeindtsgnō-  
ßig gewēßen. Wan es aber geerbt oder angedūther māßen verzogen wurde, in  
ein andere gemeind, dahin der, von demme daß hab und guth harrühren thut,  
nit gmeindthsgnōßig gewēßen, solle denzemahlen unnd der gebührende abzug  
hiervon entrichtet unnd bezahlt werden.

[4] Unnd wie wir fehrners durch angezogene unßere ernöüwerte hindersäß  
ordnung under anderem ouch dises absēchen gehabt, daß sich die zahl dises  
hindersäßen volcks zur beschwehruß unser lieben burgerschafft nit wythers  
vermehrte, so thund wir fehrners verordnen, daß nun fürbaßhin niemand der un-  
berigen, wer der seige, und inn unser statt oder derselben alten und nöüwen  
bevestigungs-werckhen sitzen thätte und eintweders eigne hüßer ald gmächer /  
[S. 5] hetten, oder sonsten an orthen und enden zu huß saßen und wythe hetten,  
jemanden zu sich zunehmen, gantz und gar nit befügt syn sollen, könfftigkli-  
chen einiche hußhaltungen oder sonderbahre persohnen, es seygen mann oder  
wyb, frōmbde oder heimbsche, welche nit burger, weder inn ihre eigne hüßer

nach ouch umb denn hußzinnß empfangene gmächer zu hußlüthen uffzenemen und ihnen unterschlouff zegēben, sy habind dan einen ordenlichen oberkeitlichen schyn vorzewyßen, daß sy die bewilligung des hindersitzens alhier zewohnen an synem gehörigen orth ußgebracht und erlanget habind. Also wölen wir, daß sölches ouch beobachtet werde in den vorgedachten an unßere statt angrëntzenden gemeinden und sie ouch könfftigklichen niemanden einichen unterschlouff ald hindersitz gestattenn und zulaßen mögen söllind, wan derselbige vorbeschribner mäßen keinen oberkeitlichen bewilligungszedul vorzuwyßen hette.

[5] Wan aber glych einer in unser statt oder in dem bezirckh derselben alten und nöüwen bevestigungs werckhen allbereith würcklichen gesēßen und aber also beschaffen, daß er keinen hinderseß zädul gar nit hette und ouch an synem gehörigen orth ußzubringen nit vermöchte, derselbige sölle wythers nit geduldet, sonderen ohnverwylt / [S. 6] beurloubet und abgedancket werden; mit der fehrneren erlütherung und heimbsetzung, daß sy, die obgedachten gemeinden, gēgen ihren habenden hinderseßen ein glyches ouch fürnēnnen und die, so sy wythers by sich gedulden und lyden möchten, mit einem jehrlichen hinder säß gētli belegen, die anderen aber, so uß bewegenden ursachen gar nit mehr zgedulden weren und kein versprēchens des ynsitzens von der gmeind hetten, gar von sich hinweg wyßen mögen söllind.

[6] Nitweniger und uff eben dises end hin, damit die zahl der hindersäßen umb sovil weniger sich vermehren könne, so ist wythers unser oberkeitliche befelch, will und meinung, daß ein jeder, der in unser statt oder in dem bezirckh derselben alten und nöüwen bevestigungs-werckhen sitzen und wohnen thut und nit burger ist, er seige dan ein angenommener hindersäß oder ein gemeindtsгноß in eine der obgedachten gemeinden gehörig, könfftigklichen nit befügt sein söllen, inn gedacht unser statt oder dem bezirckh derselben alten und nöüwen bevestigungswerckhen / [S. 7] eigene heüßer und wohnungen zebouwen ald zekouffen, deßglychen ouch keiner, wan er allbereith ein eigene behußung oder herberig derorthen hette, nit gwalt haben, söllliche zuerwytheren unnd nöüwe gemächer uff haußlüth zemachen, wie ouch dieselbigen anderwēhrts nit als gēgen einen burger zeverkouffen ald sonsten zeverhandlen, es wurde ihme dann uß erscheinenden gründen und ursachen von oberkeits wāgen je zun zythen ein anders bewilliget.

[7] Alß auch endtlichen die mehr angezognen ann unsere statt angrëntzende gemeinden Engi, Oberstraaß, Flunteren, Hottingen und Riespach unß by disem anlaß zuerkennen gegēben, daß wēgen der frōmbden lächenlüthen, so von herren und burgeren uff ihre in ihren gemeinden habenden landtgüter etwan gesetzt werdind, sy ouch in der würcklichen erfahrung und für das könfftig in nit geringer sorg begriffen, daß by wider beurloubung derselben oder inn andere wāg ihnen deßnacher ein zusatz und nachtheil ervolgen möchten, mit angelē-

genlicher bitt, wir hierinnen von oberkeits wëgen ouch eine gebühr/ [S. 8]ende  
vorsëchung thun wolten; habend wir hierüber disere erlütterung gegëben, daß  
ein jeder diser lächenlüthen, er were bereits gesäßen oder wurde annach von  
einem herren und burger uff sein landtguth in die ein ald andere gmeind gesetzt,  
schuldig und verbunden syn sölle, von syner gmeind, dahin er gemeindtsgnö- 5  
ßig ist, oder synem heimath, danahen er gebührtig, einen gnugsammen unnd  
erforderlichen schyn ußzubringen, daß wan derselbe eintweders von synem lä-  
chenherren selbsten widerbeurloubet ald sonsten sich also verhielte, daß er nit  
mehr geduldet werden möchte, ein solcher alßdann in syner gmeind und hei-  
math widerumb blatz, und sambt wyb und kinden ohne nachtheil der gmeind 10  
widerumb heimb und an syn orth gewißèn werden könne.

Unnd deß alleße zu wahren urkhundt, so haben wir unßer statt Zürich secret  
ynsigel an diseren brieff öffentlich laßen hënkhen, der geben ist uff mitwuchs,  
den drithen tag wynmonath, nach der gebuhrt Christi, unsers lieben herren  
unnd / [S. 9] heilandts, gezahlt ein thußent sëchshundert und sächszig jahre. 15

<sup>b</sup>Zu dieserem wahred<sup>c</sup> under vögt Heinrich Gosauwer uß dem Riespach, Ja-  
cob Schwarzenbach zu Hotingen, Geörg Ammen von Flundteren, aber<sup>d</sup> Jacob  
Schwarzenbach ab der Oberstraß.<sup>-b 2</sup>

**Original:** StArZH VI.FL.A.1.:3; Heft (8 Blätter); Pergament, 17.0 × 22.0 cm; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs  
in Holzkapsel, rund, angehängt an einer Kordel, abgeschliffen. 20

**Original:** StArZH VI.EN.LB.A.2.:18; Heft; Pergament, 16.5 × 21.5 cm; verblasste Tinte, teilweise mit  
Textverlust; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an einer Kordel, abgeschlif-  
fen.

**Zeitgenössische Abschrift:** StArZH VI.OS.A.3.:19; Heft (4 Blätter); Papier, 20.0 × 31.0 cm.

<sup>a</sup> Textvariante in StArZH VI.OS.A.3.:19: züchen. 25

<sup>b</sup> Auslassung in StArZH VI.EN.LB.A.2.:18.

<sup>c</sup> Textvariante in StArZH VI.OS.A.3.:19: waren.

<sup>d</sup> Auslassung in StArZH VI.OS.A.3.:19.

<sup>1</sup> Der Schreiber hat hier versehentlich einen Abstrich zuviel gesetzt. Sinngemäß handelt es sich um  
züchen, wie auch aus der Abschrift hervorgeht. 30

<sup>2</sup> Hierbei könnte es sich um eine Zeugenliste handeln, wie sie teilweise zur Beglaubigung von Urkun-  
den üblich war. Dagegen spricht allerdings, dass sich diese Liste nur auf einer Ausfertigung der  
Urkunde findet.